

Zeitschrift: Vierteljahresberichte / Statistisches Amt der Stadt Bern
Herausgeber: Statistisches Amt der Stadt Bern
Band: 14 (1940)
Heft: 1

Artikel: Die Einbürgerungsverhältnisse in Bern, Basel-Stadt und Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850169>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kleinere Mitteilungen.

Die Einbürgerungsverhältnisse in Bern, Basel-Stadt und Zürich.

Seit einiger Zeit ist die Einbürgerungsfrage in der Öffentlichkeit zu einem viel erörterten Problem geworden. Dies hatte das Statistische Amt veranlaßt, im 4. Heft, Jahrgang 1939, dieser Zeitschrift über die Einbürgerungen in der Stadt Bern (Einwohnergemeinde und Burgergemeinde) zu berichten. Da die Seele der Statistik der Vergleich ist, wurde den Berner Einbürgerungszahlen jene der Städte Basel und Zürich gegenübergestellt. Das Ergebnis des Vergleiches ist, daß die beiden genannten Städte in dem Untersuchungszeitraume 1930—1938 erheblich mehr Personen eingebürgert haben als die Stadt Bern. In Bern beträgt die Zahl der eingebürgerten Schweizer in diesem Zeitraume 423, die der Ausländer 792. In Basel wurden in diesen neun Jahren 7530 Schweizer und 5962 Ausländer, in Zürich 13 101 Schweizer und 6380 Ausländer eingebürgert.

Soweit es sich um den Grund der so erheblich größeren Einbürgerungen in Basel und Zürich als in Bern handelt, seien den damaligen Ausführungen (S. 181) folgende zusammenfassende Erläuterungen über die Erteilung des Stadtbürgerrechtes in Basel ¹⁾, Zürich ²⁾ und Bern ³⁾ angefügt.

1. Kanton Bern. Nach bernischer Rechtsauffassung hat der Bewerber um das Bürgerrecht kein Recht auf Einbürgerung. Es steht im freien Ermessen der Einbürgerungsorgane, ob sie einem Einbürgerungsgesuch entsprechen wollen oder nicht. Das Einbürgerungsreglement der Stadt Bern sagt in dieser Hinsicht deutlich: „Der Bewerber hat selbst bei Erfüllung aller Bedingungen keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung oder Zusage des Gemeindebürgerrechtes.“ Eine unentgeltliche Aufnahme von Ausländern in das Bürgerrecht kennt Bern nicht. Die maximale Einbürgerungsgebühr des Kantons beträgt 4000 Fr. und die der Gemeinden 2000 Fr. Die Gebühr wird gestaffelt nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Bewerbers und auch nach seiner Aufenthaltsdauer in der Gemeinde. In der Praxis wird im einzelnen Einbürgerungsfall die Einbürge-

¹⁾ Basel. Bürgerrechtsgesetz vom 19. Juni 1902.

²⁾ Zürich. Zürcherisches Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 und Beschluß der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates betreffend die Einkaufsgebühren für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich vom 9. Januar 1935/26. November 1936.

³⁾ Einbürgerungsreglement der Einwohnergemeinde Bern vom 3./4. Dezember 1921.

rungsgebühr durchschnittlich auf 10 % des Jahreseinkommens des Gesuchstellers angesetzt. Wenn auch die Festsetzung der Einbürgerungsgebühr den Verhältnissen des Gesuchstellers angepaßt ist, so wird durch die Forderung einer Gebühr doch der oder jener Bewerber von der Stellung eines Gesuches abgehalten.

2. Kanton Basel-Stadt. Der Kanton Basel-Stadt kennt den Bürgerrechtserwerb ex lege ebenfalls nicht. Die Gesetzgebung des Kantons Basel-Stadt spricht aber von einem Recht auf die Aufnahme in das Bürgerrecht. So heißt es beispielsweise im § 3 des Bürgerrechtsgesetzes vom 19. Juni 1902, daß mehrjährigen Nichtbürgern, welche seit 15 Jahren im Kanton wohnhaft sind und welche das 45. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, das Recht auf die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde zusteht, in welcher sie unmittelbar vor Stellung des Gesuches seit mindestens einem Jahre wohnhaft sind. Im Kanton Basel-Stadt erfolgt die Aufnahme von Schweizern (8 Jahre) und Ausländern (12 Jahre) in das Bürgerrecht bei längerer Aufenthaltsdauer unentgeltlich.

3. Kanton Zürich. Im Kanton Zürich kann das Bürgerrecht ebenfalls nicht von Gesetzes wegen erworben werden. Jedoch hat nach den zürcherischen Rechtsvorschriften der Bewerber in gewissen Fällen einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung. In § 21 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 wird folgendes bestimmt: „Die politischen Gemeinden sind verpflichtet, jeden seit mindestens 2 Jahren in der Gemeinde wohnenden Schweizerbürger auf sein Verlangen in ihr Bürgerrecht aufzunehmen, sofern er sich und seine Familie selber zu erhalten vermag, genügende Ausweise über seine bisherigen Heimats- und Familienverhältnisse und über einen unbescholtenen Ruf beibringt und die im § 24 vorgesehene Einkaufsgebühr entrichtet. In der Schweiz geborene Ausländer werden im Recht auf Einbürgerung den Schweizerbürgern gleichgestellt.“ § 22, Abs. 1, lautet: „Zur Aufnahme anderer Personen in ihr Bürgerrecht sind die Gemeinden, sofern die in § 21 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind, berechtigt, aber nicht verpflichtet.“ Die Vorschriften der Stadt Zürich sehen für gewisse, in der Stadt oder in der Schweiz geborene und aufgewachsene Ausländer ermäßigtere Gebühren vor als für andere Bewerber.

4. Folgerungen. Die Rechtsordnung des Kantons Bern hat einschränkendere Bestimmungen über den Bürgerrechtserwerb als die Gesetzgebungen der Kantone Basel-Stadt und Zürich.

